stadt meßstetten

☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 084/2026
Bearbeiter.: Martin Kittel

Sitzung am 22.10.2026
Aktenzeichen: 621.41:Erneuerbare Energien Geißbühlhof

☒ Öffentlich
☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft

Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.10.2026	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Bebauungsplan „Erneuerbare Energien Geißbühlhof“, Meßstetten
- Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. **Für den Bereich „Erneuerbare Energien Geißbühlhof“ wird nach § 2 Absatz 1 BauGB ein Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO aufgestellt, maßgeblich ist der Abgrenzungsplan des Büro KMB vom 05.10.2026. Das Verfahren soll im Regelverfahren nach §§ 2 - 9 BauGB durchgeführt werden.**

2. **Die Verwaltung wird beauftragt, das planungsrechtliche Verfahren durchzuführen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 40**

I. Sachverhalt

Die Biogas Huber GmbH & Co. KG betreibt seit vielen Jahren auf dem Flurstück 12852 auf dem Geißbühlhof in Meßstetten eine Biogasanlage. In Ergänzung zur Biogasproduktion erhielt die Biogas Huber GmbH & Co. KG im Jahr 2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage auf dem Flurstück 5270/2, die zwischenzeitlich auch baulich umgesetzt wurde. Seither wird das aufbereitete Biogas in das öffentliche Gasnetz eingespeist. Die hierfür auf demselben Flurstück vorhandene Biogaseinspeisungs-anlage wird von der FairEnergie GmbH betrieben.

Da die Biogasanlage Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebs ist, wurde sie bislang als im Außenbereich privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB genehmigt. Die Aufstellung eines Bebauungsplans war daher nicht erforderlich. Darüber hinaus verfügt die Anlage über die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen.

Um einen langfristig wirtschaftlichen Betrieb der Biogasanlage sicherzustellen, ist eine grundlegende Ertüchtigung der bestehenden Anlagen der Biogasanlage vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll die Biogaserzeugung insbesondere an die vorhandenen Kapazitäten der Gasaufbereitungs- und der Biogaseinspeisungsanlage angepasst werden.

Künftig wird die jährlich erzeugte Biogasmenge, die für die bauplanungsrechtliche Privilegierung maßgebliche Schwelle von 2,3 Mio. Normkubikmetern Biogas überschreiten. Die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 BauGB liegen damit künftig nicht mehr vor. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Ertüchtigungs-, Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren gemäß §§ 2 – 9 BauGB.

II. Weiteres Verfahren

Nach Ausarbeitung des Bebauungsplanvorentwurfs kann der Gemeinderat den Vorentwurfsbeschluss fassen. Im Anschluss ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlagen
1 Abgrenzungsplan vom 05.10.2026
1 Erläuterungsbericht zum Aufstellungsbeschluss vom 05.10.2026